

Hauptsatzung der Stadt Arneburg

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Arneburg“.
- (2) Zum Stadtgebiet gehören die Ortsteile Arneburg, Beelitz und Dalchau.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst mit allen Ortsteilen eine Gesamtgröße von 3.072 Hektar.

§ 2

Wappen, Flagge, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Arneburg zeigt in Silber über blauem Wasser eine rote, schwarzgefugte Burgmauer mit gezinntem Torturm mit halbgeöffnetem goldenem Fallgatter und zwei Mauertürmen mit je einem Rundbogenfenster, grünbedacht und goldbeknauft, der rechte Turm mit Satteldach und der linke mit Spitzdach, über dem Torturm stehend ein goldbewehrter Adler.
- (2) Die Flagge der Stadt ist rot-weiß (1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (3) Die Farben der Stadt sind rot und weiß.
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigegeführten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Arneburg“. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den

Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert, nach § 105 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA, 5.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss

- den Hauptausschuss,
- den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ (ISBA)

2. sowie als beratende Ausschüsse

- den Bauausschuss,
- den Finanzausschuss und
- den Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturausschuss (WTK-Ausschuss).

- (2) Bei Bedarf kann der Stadtrat zeitweilige Ausschüsse bilden.

- (3) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus vier Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt;
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
 3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt und 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
 4. Personalangelegenheiten der Stadt Arneburg im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- Ist der Hauptausschuss aufgrund der Wertgrenzen oder aufgrund des Absatzes 3 nicht abschließend zuständig, so bereitet er die Beschlüsse für den Stadtrat vor. Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde unterhält folgenden Eigenbetrieb:

„Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg“ (ISBA)

Aufgaben und Zusammensetzung des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus vier Stadträten und dem Vorsitzenden. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die beratenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Stadtrates vor.
- (3) In den beratenden Ausschüssen werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Satz 1 gilt auch für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden oder kein Ausschuss abschließend zuständig ist.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadt Arneburg ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Stadt Arneburg zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und andere ehrenamtlich Tätige erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein und leitet diese. Er setzt die Tagesordnungspunkte sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die schriftliche Einladung ist gemäß § 15 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Einwohnerversammlung durch den Leiter
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Informationen des Bürgermeisters
 5. Aussprache und Diskussion
 6. Schließung der Einwohnerversammlung
- (3) Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Leiter der Veranstaltung bestellt spätestens mit der Einladung einen Bürger der Stadt zum Protokollführer.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Bürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 14

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn“ vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn“ den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, so wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 15, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck „Hallo Nachbarn“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen

Arneburg

Am Rathaus, Breite Straße 15
Bürser Straße 4
Elbstraße 4

Beelitz Dorfstraße 8 -Gemeindehaus-

Dalchau Dorfstraße -Bushaltestelle-

- (4) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Kommunalwahlen erfolgen in den öffentlichen Aushängekästen nach Absatz 3.
- (5) Bekannt gemachte Satzungen können in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in Arneburg, Breite Straße 15, und in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, eingesehen, kostenpflichtig kopiert und im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde (www.arneburg-goldbeck.de) abgerufen werden.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Arneburg vom 02.07.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Arneburg vom 22.06.2010, und die Bekanntmachungssatzung der Stadt Arneburg vom 19.01.2010 außer Kraft.

.....
Ort, Datum

- Dienstsiegel -

.....
Bürgermeister

Landkreis Stendal

Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Arneburg

Mit Datum vom 10.11.2014 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) die

Hauptsatzung der Stadt Arneburg
Beschluss des Stadtrates 28.10.2014,
Beschluss-Nr. 22/102/14

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Stadtrat am 28.10.2014 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtigen geltenden gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Arneburg.

gez. Carsten Wulfänger